

beamtete Lehrkräfte



© InImage | sw-kommunikation.net

## BEAMTENRECHTLICHE REGELUNGEN UND HILFE BEI PROBLEMEN

Das Beamtenverhältnis wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Das Beamtenrecht ist allerdings nicht immer leicht zu durchschauen, da gibt es Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, tausende Fragen zur Besoldung, Beförderung, Versorgung, Beihilfe oder auch zu Abordnung und Versetzung, zu Urlaub und Dienstgeheimnissen. In allen Fällen helfen die GEW-Personalräte weiter.

Immer mehr Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt sind inzwischen verbeamtet. Einige häufig nachgefragte Besonderheiten der Verbeamtung möchten wir euch kurz erläutern.

### Wie ist das Berufsbeamtentum gesetzlich legitimiert?

In Artikel 33 (4) und (5) des Grundgesetzes steht, dass „die Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist.“ Eine allgemeingültige Aussage, ob Lehrkräfte dazu zählen, gibt es nicht. Die Entscheidung liegt in der Befugnis der Bundesländer, wobei auch Einzelfallbetrachtungen zulässig sind.



## Welches Beamtenrecht gilt für Lehrkräfte?

Für alle verbeamteten Lehrkräfte gilt unabhängig vom Bundesland das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), konkretisiert durch die jeweiligen Landesbeamtengesetze. Hinzu kommen weitere Gesetze und Verordnungen, wie z. B. das Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) oder die Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA). Das Recht für Beamtinnen und Beamte, sich in Gewerkschaften zu organisieren, ist durch das Beamtenstatusgesetz ausdrücklich gegeben.

## Habe ich als Lehrkraft ein Anrecht auf Verbeamtung?

Nein. Das Beamtenstatusgesetz sagt lediglich aus, dass ein Bundesland das Recht hat zu verbeamten, aber nicht muss.

## Verbeamtet auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit – was ist damit verbunden?

Das Beamtenstatusgesetz sieht verschiedene Formen des Beamtenstatus vor.

**Verbeamtung auf Widerruf:** Im Vorbereitungsdienst erfolgt eine Verbeamtung auf Widerruf. Diese endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung.

**Verbeamtung auf Probe:** Die Verbeamtung auf Probe erfolgt in der Regel bei Einstellung in den Schuldienst nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungsdienstes. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre und kann bis auf fünf Jahre verlängert werden. Während dieser Zeit werden Beamt\*innen wiederholt beurteilt.

**Verbeamtung auf Lebenszeit:** Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit erfolgt in der Regel eine Verbeamtung auf Lebenszeit. Damit ist dann z. B. eine betriebsbedingte Kündigung nicht mehr möglich. Narrenfreiheit ist damit jedoch nicht gegeben. Strafrechtliche Verurteilungen können zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen, niederschwellige Vergehen ziehen in der Regel Disziplinarmaßnahmen nach sich.

## Kann die Lehrkraft das Beamtenverhältnis kündigen?

Nein, nur ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis kann gekündigt werden. Außerhalb beamtenrechtlicher Regelungen – z. B. zum vorzeitigen Ruhestand – kann nur die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt werden. Dem Antrag muss stattgegeben werden, er ist aber mit

dem Verlust des Versorgungsanspruches verbunden und es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nur mit dem Arbeitgeberanteil.

## Gibt es derzeit beamtenrechtliche Regelungen zum vorzeitigem Ruhestand?

Ja, im Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt ist prinzipiell die Möglichkeit zum vorzeitigem Ruhestand mit 63 und entsprechenden Abzügen wie in der Rentenversicherung gegeben. Es handelt sich jedoch um eine „Kann-Bestimmung“, d. h. der Dienstherr hat einen großen Entscheidungsspielraum. Die GEW Sachsen-Anhalt fordert, die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestands analog des vorzeitigen Renteneintritts umgehend allgemein einzuführen.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren hat die GEW Sachsen-Anhalt gemeinsam mit anderen DGB-Gewerkschaften erfolgreich gegenüber der Landesregierung und dem Landtag deutlich gemacht, dass es in Sachsen-Anhalt zu Verbesserungen in der Alimentation der Beamt\*innen kommen muss. Dies trug zu nicht unerheblichen Erhöhungen der Familienzuschläge bei. Darüber hinaus hat die GEW Sachsen-Anhalt die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung für Beamt\*innen vorangetrieben. Aber auch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse, die Vermeidung von Arbeitszeiterhöhungen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind wichtige und berechtigte Forderungen der GEW Sachsen-Anhalt.

Ohne eine starke Gewerkschaft ist es dem/der einzelnen Beamt\*in praktisch nicht möglich, sich gegen Eingriffe des Dienstherrn zur Wehr zu setzen. Zudem können auch Versetzungen, dienstliche Beurteilungen, ausbleibende Beförderungen und anderes mehr gravierende Probleme im Beamtenverhältnis sein. Unsere Personalvertretungen setzen sich für die Interessen der Beamt\*innen an den Schulen, im Landesschulamt und im Bildungsministerium ein. Sie reagieren schnell auf anfallende Probleme vor Ort, kennen die richtigen Ansprechpartner\*innen und unterstützen bei konkreten Anliegen.



Malte Gerken  
GEW-Personalrat  
im Lehrerhauptpersonalrat  
beim Ministerium für Bildung